

06.12.95

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 1995

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 1710 Titelgruppe 01 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz -

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 1. Dezember 1995

II C 2 - FJ 0111 - 54/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kap. 1710 Titelgruppe 01 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz - im Haushaltsjahr 1995 überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 750 Mio. DM zu leisten.

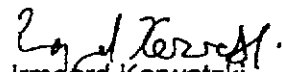
Der Mehrbedarf für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beruht darauf, daß

- infolge Anpassung im Ausbildungsverhalten in den neuen Bundesländern an die Verhältnisse in den alten Bundesländern (verlängerte Ausbildungsphase der Kinder) die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder in den neuen Bundesländern gestiegen ist,
- die Ausgaben für Kindergeldzuschlag infolge ungünstiger Einkommensentwicklung und verstärkter Nutzung steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten deutlich höher sind und
- Nachforderungen der Bundesanstalt für Arbeit für Verwaltungskosten des Jahres 1994 in 1995 zusätzlich zu erfüllen sind.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Bundeskindergeldgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1995 nicht vorhergesehen worden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki